

Hemauer Wasserversorgungsgruppe 1910

Satzung des Vereins

Die Stadt Hemau nahm 1864 unterhalb der Friesenmühle an der Schwarzen Laber ein Wasserwerk in Betrieb und förderte damit Trink- und Brauchwasser zu den öffentlichen Brunnen in Hemau.

1900 - 1901 wurden dort neue Triebwerksanlagen und im Ort Hemau ein Wasserbehälter und zentrale Hausanschlußleitungen errichtet.

Nach Erstellung eines Wasserturmes und den Bau weiterer Versorgungsanlagen wurden 1908/10 Orte der Gemeinden Klingen, Langenkreith und Kollersried angeschlossen und mit Wasser versorgt.

Durch Ministerialentscheid vom 12.7.1910 Nr. 7330/5 - Blatt 143 wurde dem gegründeten Verein des öffentlichen Rechts „Hemauer Wasserversorgungsgruppe“ die Rechtsfähigkeit verliehen. (entn.: Originalschriftstück vom 4.12.1973)

4192/18857
4192/202
Wasserversorgung A.

Satzung des Vereins

zum
Zwecke des gemeinsamen Baues und Betriebes
der
Hemauer
Wasserversorgungs-Gruppe.

§ 1.
Name, Zweck und Sitz des Vereines.

Unter dem Namen **Hemauer** Wasserversorgungsgruppe bilden folgende Gemeinden (und Ortsteile) zu dem Zwecke des gemeinsamen Baues und Betriebes einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage aufgrund der gültigen Gemeindebeschlüsse (und Ortsteilbeschlüsse) und mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einen Verein, für welchen die Anerkennung als eines Vereines des öffentlichen Rechts Allerhöchsten Ortes erbeten werden soll:

Ortschaft	polit. Gemeinde	Kgl. Bezirksamt	Einwohnerzahl	Viehstand	Steuersoll ^{*)}	Als Vereinsmitglied kommt in Betracht: Name mit Stimmzahl
Hemau	Gemeinde Parsberg		1392	860		Kirchgemeinde Hemau 5
Kollersried	Kollersried	"	167	145		Gemeinde Kollersried 2

*) Soweit es sich nicht um Ortsteile handelt, die nach den Bestimmungen des Art. 153 der reichsrechtlichen Gemeindeordnung beim Art. 85 der G.D. für die Platz selbständige Vereinsmitglieder werden können, gilt als Vereinsmitglied nur die „politische Gemeinde“, mag sie aus mehreren oder nur einem Orte bestehen und mag sie vollständig oder nur teilweise beteiligt sein. — Würde sich etwa eine politische Gemeinde weigern, für einen oder mehrere zu ihr gehörende an der Gruppe beteiligte Orte Vereinsmitglied zu werden, so ist eine Wasserversorgung solcher Orte gegebenenfalls in der Weise möglich, daß die interessierten Anwohner in solchen Ortsteilen eine öffentliche Wassergenossenschaft im Sinne des Wassergesetzes bilden und diese Genossenschaft als „Wassergast“ mit dem Verein in ein Vertragsverhältnis tritt. Inwieweit kann eine solche Genossenschaft auch selbständiges Vereinsmitglied werden.
*) Die Angabe des Steuersolls ist nur dann nötig, wenn es bei der Aufstellungsverteilung in Betracht gezogen wird (vgl. § 12).

Ortschaft	polit. Gemeinde	Kgl. Bezirksamt	Einwohnerzahl	Viehstand	Steuersoll ^{*)}	Als Vereinsmitglied kommt in Betracht: Name mit Stimmzahl
Lerchenhain	Lerchenhain		139	162		Gemeinde Lerchenhain 1
Lehrdorf	Lerchenhain	Parsberg	147	23		Gemeinde Lerchenhain 1
			153	185		
Klingen	Klingen	Parsberg	103	168		Gemeinde Klingen 1
Arnest	"	"	22	38		Kl.
Berg	"	"	6	11		
Karlsberg	"	"	20	30		
Kernhüll	"	"	72	100		
Koepen	"	"	12	26		
Kochhof	"	"	8	17		
Kollersried	"	"	12	20		
Kollersried	"	"	31	47		
Thalhof	"	"	5	16		
Waldhagen	"	"	6	14		
Winkel	"	"	19	35		
Wölflier	"	"	13	22		
			329	564		